

Geschäftsnummer: 3 E 1771/06.A

Verkündet am 25.07.2007

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,
Kläger,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Johannes Hallenberger und Kollegen,
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt/Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- Az.: 5215770-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch
Vors. Richter am VG Kremer

als Einzelrichter der 3. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 2007
für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.10.2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leisten

Tatbestand:

Die Kläger - die Kläger zu 1. und 2. sind die Eltern der Kläger zu 3. bis 6. - sind afghanische Staatsangehörige paschtunischer Volkszugehörigkeit. Die Kläger zu 1. bis 3. stammen aus Kunduz, die Kläger zu 4. bis 6. sind in Deutschland geboren.

Die Asylanträge der Kläger zu 1. bis 4. aus dem Jahre 1997 wurden mit Bescheid des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 09.01.1998 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos. Das Verwaltungsgericht Kassel stellte das Verfahren durch Beschluss vom 14.08.1998 - 3 E 205/98.A - nach (fiktiver) Klagerücknahme ein.

Den Asylfolgeanträgen der Kläger zu 1. bis 4. vom 16.11.2000 sowie den Asylerstanträgen der Kläger zu 5. und 6. vom 16.11.2000 bzw. 11.06.2001 gab das Bundesamt mit Bescheiden vom 04.09.2001 (Kläger zu 1. bis 4.) und 05.09.2001 (Kläger zu 5. und 6.) insoweit statt, als es die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in Bezug auf Afghanistan feststellte. Die gegen die Ablehnung ihrer Anträge im Übrigen erhobenen Klagen wies das Verwaltungsgericht Kassel durch rechtskräftig gewordene Urteile vom 22.07.2003 - 3 E 2387/01.A (Kläger zu 1. bis 4.) und 3 E 2382/01.A (Kläger zu 5. und 6.) - ab.

Mit Bescheid vom 18.10.2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Hinweis auf die gegenwärtige Sicherheits- und Versorgungslage im Raum Kabul die durch Bescheide vom 04. und 05.09.2001 getroffene Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

Gegen diesen ihren Bevollmächtigten mit am 19.10.2006 zur Post gegebenem Einschreiben zugestellten Bescheid haben die Kläger am 31.10.2006 Klage erhoben, zu deren Begründung sie sich auf eine in Afghanistan bestehende extreme Gefahrenlage berufen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.10.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug.

Durch Beschluss der Kammer vom 24.04.2007 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, die Gerichtsakten 3 E 205/98.A, 3 E 2382/01.A und 3 E 2387/01.A, die Akten des Bundesamtes (5 Hefter) und der Ausländerbehörde (8 Hefter) sowie die Erkenntnisquellen Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtling vom 18.10.2006 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 3 AsylVfG ist die Entscheidung, ob die Voraussetzungen u.a. des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Diese Vorschrift ist auch Grundlage für den Widerruf eines Abschiebeverbots nach der mit § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG übereinstimmenden Regelung des früheren § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (Urteil der Kammer vom 08.03.2006 – 3E 2880/04.A -; VG Köln, Urteil vom 10.06.2005 - 18 K 4047/04.A - unter Hinweis auf VG Karlsruhe, Urteil vom 10.03.2005 - A 2 K 12193/03 - und VG Düsseldorf, Urteil vom 17.01.2005 - 4 K 553/04.A -, zitiert nach juris).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in Bezug auf Afghanistan (wieder) vor. Die in den Bescheiden vom 04. und 05.09.2001 getroffene Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG durfte deshalb nicht widerrufen werden.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für diesen dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Anhaltspunkte für eine individuelle, an persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen der Kläger anknüpfende Gefährdung sind im vorliegenden Falle zwar nicht ersichtlich. Die Kläger wären jedoch bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan allgemeinen Gefahren ausgesetzt, die sie existentiell bedrohten.

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden zwar nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur

bei Entscheidungen der obersten Landesbehörden nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Solche allgemeinen Gefahren fallen selbst dann nicht in den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar bedrohen; bei einer allgemeinen Gefahr entfaltet § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vielmehr eine "Sperrwirkung" dergestalt, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidungen befunden werden soll. Nur wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde", von ihrer Ermächtigung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben und gleichwertiger anderweitiger Schutz vor Abschiebung nicht existiert, gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass derartige Gefahren im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind (vgl. zur früheren gleichartigen Rechtslage nach § 53 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 54 AuslG; BVerwG, Urteile vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, BVerwGE 114, 379 = NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531, vom 18.04.1996 - 9 C 77.95 -, NVwZ-Beilage 1996, 58 und vom 17.10.1995 - 9 C 15.95, NVwZ 1996, 476 sowie Beschlüsse vom 12.04.2001 - 1 B 21.01 - und 10.09.2002 - 1 B 26.02 -, Buchholz 402.240 § 54 AuslG Nr. 6; Hess. VGH, Beschluss vom 18.07.2005 - 8 UZ 1482/05.A -).

Diese Voraussetzungen sind zwar in Bezug auf die Sicherheitslage in Afghanistan nicht erfüllt. Die Taliban haben zwar mittlerweile ganze Regionen in den Südprovinzen Kandahar, Helmand und Zabul zurückerobert. Im Osten sind sie ebenfalls wieder präsent, vornehmlich in den Provinzen Khost, Paktia und Paktika (Der SPIEGEL 11/2007). Eine spürbare Reinfiltration von Taliban und Islamisten ist auch in den westlichen Provinzen Ghor, Farah und Nimruz zu verzeichnen. Auch in Nordafghanistan ist es in den vergangenen Monaten gelegentlich zu terroristischen Anschlägen gekommen. Anfang März 2007 wurde dort ein deutscher Mitarbeiter der Welthungerhilfe getötet. Bereits Anfang Oktober 2006 waren in der Nordprovinz Baghlan zwei freie Mitarbeiter der Deutschen Welle von Unbekannten ermordet worden. Insgesamt geht es aber im Westen und Norden Afghanistans vergleichsweise friedlich zu. Dort gelten zunehmend kriminelle

bewaffnete Banden als das Hauptproblem (HNA vom 09.03.2007). Im Raum Kabul ist die Sicherheitslage zwar fragil, aber aufgrund der Isaf-Präsenz im regionalen Vergleich zufriedenstellend und wird vom UNHCR seit Mitte 2002 für freiwillige Rückkehrer als „ausreichend sicher“ bezeichnet (AA, Lagebericht vom 17.03.2007). Allerdings haben sich auch in den Vororten von Kabul Taliban-Kämpfer eingenistet und sickern von dort in die Hauptstadt ein. Die Distrikte im Süden der Stadt dienen nach einem Bericht an Bundesverteidigungsminister Jung als „Einfallstor“ für Selbstmordattentäter und bewaffnete Kämpfer. Es ergebe sich das „Bild eines Vorbereitungs- und Aufstellungsraums in der Nähe der Hauptstadt, der sich negativ auf die Sicherheitslage auswirken könnte“ (Der SPIEGEL 52/2006). Insgesamt waren im vergangenen Jahr jedoch landesweit „nur“ etwa 1.000 zivile Opfer zu beklagen (Der SPIEGEL 11/2007). Für das Frühjahr 2007 haben die Taliban zwar eine Offensive angekündigt, für die nach Aussagen ihres Militärchefs Mullah Dadullah im Grenzgebiet zu Pakistan 6000 Kämpfer bereit stehen sollen, darunter 2.000 Selbstmordattentäter. Dieser Frühjahrsoffensive will die von der Nato geführte Afghanistan-Schutztruppe und die afghanische Armee seit Anfang März 2007 mit der Operation „Achilles“ zuvorkommen, an der insgesamt 5.500 Soldaten beteiligt sind. Ziel dieses Einsatzes ist die weiträumige Sicherung des Kajaki-Staudammes im Nordosten der Provinz Helmand, der ganz Süd-Afghanistan mit Elektrizität versorgt und als Speicher für die Bewässerung von Feldern in der Umgebung dient. Der Staudamm hat nicht nur für den Wiederaufbau, sondern auch als Angriffsziel der Taliban hohen Symbolwert. In den vergangenen Wochen kam es deshalb in der Region wiederholt zu Gefechten zwischen eingesickerten Taliban - Kämpfern und in der Provinz Helmand stationierten britischen Soldaten (FAZ vom 07.03.2007). Eine ernsthaft individuelle Gefahr für Leib und Leben jedes unbeteiligten Dritten besteht aber auch hier nicht. Auch in den übrigen Regionen des Landes kann selbst bei Zunahme der Entführungen, bewaffneten Auseinandersetzungen und Selbstmordanschlägen der Taliban nicht davon ausgegangen werden, dass unbeteiligte Dritte jederzeit in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Konflikt zu den Opfern zählen könnten. Eine extreme Gefahrenlage, wie sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erforderlich wäre, ist insoweit derzeit nicht gegeben.

Die genannten Voraussetzungen liegen jedoch jedenfalls hier vor, soweit es die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln, Wohnraum und die Krankenversorgung anbetrifft.

Nach den in das Verfahren eingeführten Lageberichten des Auswärtigen herrscht gerade in den ländlichen Gebieten Afghanistans starke Mangelernährung. Die medizinische Versorgung sei aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals völlig unzureichend. In Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten habe sich die Versorgungssituation zwar grundsätzlich verbessert. Wegen hoher Preise und mangelnder Kaufkraft profitierten davon aber längst nicht alle Bevölkerungsschichten. Auch in Kabul, wo mehr Krankenhäuser als im übrigen Afghanistan angesiedelt sind, sei für die afghanische Bevölkerung noch keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben. Die Versorgung mit Wohnraum sei unzureichend, das Angebot sei knapp, die Preise seien hoch. Freiwillig zurückkehrende Afghanen kämen in den meisten Fällen bei Familienangehörigen unter, zum Teil auch in ihrer ehemaligen Wohnung, was die ohnehin knappen Ressourcen weiter beeinträchtigt.

Auch nach dem Bericht „Rückkehr nach Afghanistan“ der Stiftung pro Asyl vom Juni 2005 ist die Wohnungssituation äußerst angespannt; allenfalls für Einzelpersonen lasse sich mit Hilfe des Familienverbandes eine Bleibe finden. Ohne diese Hilfe lasse sich das Wohnungsproblem nicht bewältigen. Die Sicherung des Lebensunterhaltes erweise sich ebenfalls als sehr problematisch. Ein reguläres regelmäßiges Einkommen lasse sich nur selten erzielen. Rückkehrer stünden auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz zu der übrigen Bevölkerung, für die selbst schon keine Arbeit vorhanden sei. Rückkehrern, denen es nicht gelinge, ihr Grundeigentum wieder in Besitz zu nehmen, von der Familie aufgenommen zu werden oder in einer der größeren Städte Unterkunft und Lebensgrundlage zu finden, bliebe neben der Weiterreise in eines der benachbarten Länder nur die Möglichkeit, in einem der slumartigen Camps unterzukommen, um dort unter elendigsten Bedingungen zu leben. Selbst das setze jedoch voraus, dass eine Arbeit – etwa als Tagelöhner – gefunden werde, da nur dann zumindest ein Minimum an Nahrungsmitteln erworben werden könne. Aufgrund dieser Umstände erscheine eine Rückkehr ohne Aufnahme in den Schutz einer Familie als äußerst schwierig. Die Bedeutung der Familie gehe dabei weit über die der europäischen Kernfamilie hinaus. Die Familie habe überlebenswichtige Funktionen bei der Versorgung und Pflege im Krankheitsfall und bei der Betreuung von Frauen und Kindern. Angesichts

des desolaten Zustandes des Gesundheitswesens könne ohne einen derartigen sozialen Zusammenhang niemand auf Dauer existieren.

Die jüngsten und ausführlichsten Berichte über die Lage in Afghanistan stammen von Dr. Mostafa Danesch, der das Land zuletzt in der Zeit vom 10. bis 26.12.2005 besucht hat. Er kommt in seinem Gutachten an das VG Wiesbaden vom 23.01.2006 zu dem Ergebnis, dass sich die Lebensverhältnisse in Kabul - dem einzigen Ort, der für eine Abschiebung in Frage komme - in katastrophalem Maße verschlechtert hätten. Jeder Rückkehrer aus dem Ausland erhalte bei seiner Ankunft von der UN nur eine Hilfe in Höhe von 12 US-Dollar. Einem Teil der meist aus 8 bis 10 Personen bestehenden Familien werde darüber hinaus im Rahmen der World-Food-Programme 1 Zelt, 1 Eimer, 50 kg Getreide, 2 Stück Seife und einige Meter Stoff für die Frauen zugeteilt. Weitere Hilfen gebe es nicht. Wirkliche Hilfsprogramme stünden nur auf dem Papier. Zwar habe die internationale Gemeinschaft Afghanistan für das Jahr 2005 Finanzmittel in Höhe von 4,8 Milliarden US-Dollar zugesagt. Davon seien jedoch allein 3,5 Milliarden für Ausländer und ausländische Organisationen bestimmt gewesen. Auch von den 1,3 Milliarden Dollar, die die afghanische Regierung habe erhalten sollen, seien bis Dezember 2005 tatsächlich nur 168 Millionen geflossen. Die einmalige Hilfe von 12 Dollar pro Person reiche angesichts der wegen der Anwesenheit von Angehörigen ausländischer Hilfsorganisationen - wohl auch wegen der Zunahme der Bevölkerung von etwa 1 Million zum Ende der Taliban-Herrschaft auf heute 4,5 bis 5 Millionen - drastisch gestiegenen Mietpreise für eine Wohnung nicht aus. Auch wer Arbeit habe, könne eine feste Wohnung nicht bezahlen. Arbeitsgelegenheiten böten sich allenfalls auf Baustellen, wo der Tageslohn nur etwa 100 Afghani – ca. 2 Dollar - betrage. Dieser Lohn reiche allenfalls für ein Stück trockenes Brot. Wegen der katastrophalen Ernährungslage verhungerten täglich Menschen, vor allem Kinder, deren Sterblichkeitsrate weltweit die höchste sei. Wer sich keine Wohnung leisten könne, müsse mit einer Unterkunft in einem der Flüchtlingslager vorlieb nehmen, in denen katastrophale Verhältnisse herrschten. Die Flüchtlingslager bestünden aus alten Fabrikgebäuden oder einer Ansammlung von Zelten, die größtenteils aus Säcken und Plastikplanen zusammengestückelt seien. Die Menschen hausten dort auf dem nackten Boden und seien schutzlos den Temperaturen ausgesetzt, die im Dezember bis auf 10 Grad unter Null fielen. Ärztliche Versorgung, zu der ohnehin 80 bis 90 % der Bevölkerung keinen Zugang

hätten, gebe es dort nicht. Auch notwendige Medikamente könnten nicht bezahlt werden. Die medizinische Versorgung sei so unzureichend, dass Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeute.

In seiner Aussage als sachverständiger Zeuge vor dem OVG Berlin-Brandenburg vom 05.05.2006 in den Verfahren 12 B 9. und 11.05 hat Dr. Danesch wiederholt, dass zurückkehrende Flüchtlinge von der UN nur eine Hilfe in Höhe von 12 US-Dollar erhielten. Chancen auf dem Arbeitsmarkt hätten allenfalls gut ausgebildete Personen wie Techniker etwa im Bereich der neuen Technologien und Spezialisten auf dem Bau. Die Mehrzahl der Millionen Flüchtlinge fänden nur von Zeit zu Zeit als Tagelöhner Arbeit. Eine Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer scheitere regelmäßig daran, dass die Deutschkenntnisse von den in Frage kommenden deutschen Stellen als nicht ausreichend angesehen würden. Durch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit könnten sich Rückkehrer aus Westeuropa in Kabul nur dann über Wasser halten, wenn sie über die für die Eröffnung eines Geschäftes oder Betriebes erforderlichen Finanzmittel verfügten. In einem solchen Falle bestehe die Möglichkeit, ergänzende Hilfe im Rahmen des RANA-Programms der Europäischen Union für Afghanistan zu erhalten. Mittellose Flüchtlinge hätten diese Chance nicht. Wer über keine Geldmittel verfüge oder keine Familienangehörigen im Land habe, vegetiere auf aller unterstem Niveau dahin, wenn er sich nicht der Drogenszene zuwende oder einer politischen Organisation wie den Taliban anschließe. Die Wasserversorgung in den Ruinen, Lagern und Slums, in denen Flüchtlinge hausten, sei völlig unzureichend. Oftmals müsse Wasser über viele Kilometer herangeschafft werden. Auch von einer gesundheitlichen Versorgung könne dort keine Rede sein.

In seiner Auskunft an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 04.12.2006 in dem Verfahren 8 UE 1913/06.A hat Dr. Danesch nochmals betont, dass zurückkehrende Flüchtlinge wegen in der Regel unzureichender Sprachkenntnisse nicht für qualifizierte Übersetzer- und Dolmetscheraufgaben in Frage kämen. Die Bundeswehr ziehe für anspruchsvolle Tätigkeiten entsprechend ausgebildete Fachleute heran, die sie in Deutschland anwerbe. Ähnlich gingen seines Wissens die in Afghanistan tätigen Hilfsorganisationen vor. Die Deutsche Botschaft in Kabul komme schon aus Sicherheitsgründen nicht als Arbeitgeber für afghanische Flüchtlinge in Betracht. Soweit deutsche Soldaten auf ihren Patrouillen geringer qualifizierte Übersetzer benötigten, griffen

sie auf Deutsch-Afghanen oder Deutsch-Iraner in ihren Reihen zurück, die einfachere Gespräche übersetzen könnten. Im Übrigen verzichte die Bundeswehr angesichts der wachsenden Terrorgefahr auch aus Sicherheitsgründen darauf, abgeschobene Asylbewerber als Dolmetscher einzusetzen. Die Anwesenheit internationaler Hilfsorganisationen in Kabul bedeute nicht, dass dort die Grundversorgung der Flüchtlinge mit Nahrungsmitteln und Wohnraum sichergestellt sei. Entgegen anderslautenden Angaben verhungerten in Kabul Tag für Tag Menschen. Menschen, die an Mangelernährung und Krankheiten gestorben seien, würden ohne große Umstände verscharrt. Nach ihnen krähe buchstäblich kein Hahn; der einzige „Offizielle“, der vielleicht davon erfahre, sei der örtliche Mullah. Die durch das jahrelange Elend abgestumpfte Bevölkerung nehme - wozu im Übrigen der Islam ausdrücklich anhalte - solche Todesfälle oft fatalistisch hin. Konkrete Zahlen seien in einem Land, in dem es keine Meldepflicht gebe und Todesfälle nicht aktenkundig würden, zwar nicht zu erlangen. Nach Berichten der französischen Hilfsorganisation „action contre la faim“ seien aber die meisten Todesfälle unter Kindern - in Afghanistan erreichten mehr als 250 von 1000 Kindern nicht einmal das 5. Lebensjahr - auf mangelnde Versorgung und fehlende Medikamente zurückzuführen. In den von dieser Organisation betriebenen drei Krankenhäusern stürben allein infolge Unterernährung zwischen fünf und sieben Menschen täglich. Außerhalb der Krankenhäuser, zu denen 80 bis 90 % der Bevölkerung keinen Zugang hätten, sei die Zahl derer, die an Unterernährung stürben, noch erheblich höher. Erschwinglicher Wohnraum außerhalb der Flüchtlingslager existiere für Rückkehrer nicht. Berichten der Organisation „Refugees International“, zufolge koste ein einfaches Zimmer 15 bis 20 US Dollar im Monat. Dabei handele es sich um Unterkünfte in weit vom Zentrum entfernt gelegenen Außenbezirken, wo es oft nicht die geringste Infrastruktur gebe. Für eine primitive Zweizimmerwohnung im Stadtgebiet von Kabul ohne Wasser, Heizung und Kanalisation müsse man monatlich mindestens 100 Dollar aufbringen. Der durchschnittliche Tageslohn für Gelegenheitsarbeiten betrage in Kabul jedoch nur ca. 2 Dollar. Auch wer so viel verdiene, könne deshalb nur in einer der provisorischen Siedlungen unterkommen, die nach Angaben der „Afghanistan Research and Evaluation Unit“ vom April 2006 70 % des Kabuler Stadtgebiets ausmachten und 80 % seiner Einwohner beherbergten. Dort herrschten hygienische Mängel, die Menschen in großer Zahl erkrankten und sterben ließen. Besonders gravierend sei der Mangel an sauberem Trinkwasser. 60 bis 70 % der

Kabuler Bevölkerung beziehe ihr Wasser aus selbst gegrabenen Flachbrunnen oder öffentlichen Handpumpen. Aber nicht nur die Wohnungsmieten seien in Kabul ins Unermessliche gestiegen. Für die Flüchtlinge seien selbst Grundnahrungsmittel kaum erschwinglich. Mit den 2 Dollar, die ein Rückkehrer mit viel Glück verdiene, könne man in Kabul höchstens einige Stücke trockenes Brot kaufen. Die Versorgungslage der Flüchtlinge in der Hauptstadt sei mittlerweile katastrophal. Auf lange Sicht werde ein abgeschobener Asylbewerber quasi sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert. Das gelte erst Recht, wenn er erkrankte. Die medizinische Versorgung in Afghanistan sei derart unzureichend, dass eine Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeute. Allein weil viele aus dem Ausland kommende Medikamente wirkungslos oder manipuliert seien, stürben allein in Kabul ca. 40 Personen täglich. In Kabul stünden für eine Bevölkerung von 4,5 Millionen Menschen - darunter 3 Millionen Kinder - nur insgesamt ca. 50 kleinere und größere Krankenhäuser zur Verfügung. Nur fünf größere Krankenhäuser könnten Patienten auch stationär aufnehmen. Aber auch dort seien nicht ausreichend Ärzte oder ausgebildete Schwestern vorhanden. Technische Einrichtungen, Elektrizität und sauberes Wasser fehlten. Im Sommer gebe es keine Klimaanlage, im Winter keine Heizung. Eine Blutbank sei nicht vorhanden. Krankenhausverwaltung und Ärzte seien bestechlich, weil ihr Einkommen sehr niedrig sei. Deshalb hätten nur die Reichsten die Möglichkeit, sich eine Behandlung zu sichern. Die vor Ort tätigen internationalen Hilfsorganisationen verschärften diese Lage absurder Weise noch, in dem sie besser qualifiziertes Personal mit hohen Verdienstzusagen abwürben. Auch deshalb komme in Kabul auf mehrere zehntausend Menschen nur ein Arzt. Eine systematische Gesundheitsversorgung existiere nicht. Niedergelassene Ärzte mit eigener Praxis verlangten pro Behandlung ein Honorar zwischen 3 und 8 Dollar, was dem Tagesverdienst eines Facharbeiters entspreche.

Der vom OVG Berlin-Brandenburg am 27.03.2006 in den dort anhängigen Verfahren 12 B 9. und 11.05 als sachverständiger Zeuge vernommene Bedienstete des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge David hat demgegenüber zwar ausgesagt, dass auch aus Deutschland abgeschobenen Asylbewerbern im Rahmen des von der International Organisation for Migration (IOM) durchgeführten RANA-Programms der Europäischen Union für Afghanistan Hilfen zur Verfügung stünden. Das RANA-Programm ist jedoch nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Kammer vom 31.01.2007 in dem Verfahren

3 E 1883/05.A Ende April 2007 endgültig ausgelaufen, so dass es hierauf nicht mehr ankommt.

Aufgrund dieser Umstände entstünde bei einer Abschiebung nach Afghanistan jedenfalls im vorliegenden Falle eine existenzielle Notlage, zu deren Abwehr es aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten erscheint, unter Abänderung des Erstbescheids gemäß § 51 Abs. 5 i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG von Amts wegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG festzustellen. Die Kläger zu 1. und 2. leben bereits seit fast zehn Jahren in Deutschland. Sie sind aufgrund ihrer langen Abwesenheit nicht mehr mit den sich ständig wandelnden Verhältnissen in ihrem Heimatland vertraut. Das gilt auch für die bei der Einreise erst knapp zwei Jahre alte Klägerin zu 3. und erst recht für die Kläger zu 4. bis 6., die hier geboren wurden. Die Kläger können in Afghanistan auch nicht auf vorhandenes Vermögen zurückgreifen. Das Elektrogeschäft des Klägers zu 1. in Kunduz wurde nach vorausgegangener mehrfacher Plünderung 1997 geschlossen, sein Wohnhaus wurde von den Taliban als Stützpunkt benutzt und später enteignet. Angesichts der im Land herrschenden rechtlosen Verhältnisse besteht kaum Aussicht, das Haus ohne Selbstgefährdung zurückzuerhalten. Die Kläger können bei einer Rückkehr auch nicht auf die Hilfe Dritter oder auf die Unterstützung durch Angehörige zählen. Die vier Brüder des Klägers zu 1. wurden 1980 in Kunduz von Tadschiken ermordet, ihre Familien flohen nach Deutschland und sind eingebürgert. 1982 wurde zunächst der Sohn eines Onkels und dann dieser selbst mit der restlichen Familie getötet. Auch das Bundesamt ist in seinen Bescheiden vom 04. und 05.09.2001 davon ausgegangen, dass die Kläger nicht in gesicherte Strukturen wie Familie, Stamm oder ähnliches zurückkehren können.

Eine die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gebietende verfassungswidrige Schutzlücke ist auch nicht im Hinblick auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 17.05.2005 zu verneinen. Nach diesem Erlass sind „mit Vorrang ab sofort“ neben Straftätern und Sicherheitsgefährdern volljährige allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich noch nicht seit dem 19.11.1998 im Bundesgebiet aufhalten, und anschließend auch allein stehende weibliche Erwachsene und Ehepaare ohne Kinder zurückzuführen. Eltern mit minderjährigen Kindern sind dort nicht erwähnt, woraus die Rechtsprechung in der Vergangenheit die Unwahrscheinlichkeit einer alsbaldigen Abschiebung gefolgert hat (vgl. Hess. VGH, Beschlüsse vom 12.09.2005

- 8 UZ -1427/04.A -, vom 01.11.2005 - 8 UZ 854/05.A - und vom 12.10.2006 - 8 UZ 259/06.A). Diese Annahme ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel als eine der beiden im Regierungsbezirk Kassel für die Abschiebung von Asylbewerbern zuständigen Behörden hat in dem bei der Kammer anhängig gewesenen Eilverfahren 3 G 1287/06.A einer Familie mit minderjährigen Kindern durch Schriftsatz vom 29.08.2006 erklärt, ihre Duldungen würden im Einklang mit dem genannten Erlass nicht mehr verlängert, weil keine ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen aus anderen Personengruppen mehr zur Aufenthaltsbeendigung anstünden. In dem Eilverfahren 3 G 1456/06.A hat er mit Schriftsatz vom 25.09.2006 ebenfalls erklärt, nach geltender Erlasslage müssten nun auch afghanische Familien zurückkehren. Auch hier war eine Familie mit minderjährigen Kindern betroffen. Entgegen der anderslautenden telefonischen Mitteilung der beiden genannten Behörden an den erkennenden Einzelrichter und Vorsitzenden der 3. Kammer vom 12.03.2007 schützt der genannte Erlass demnach in der Praxis Familien mit minderjährigen Kindern nicht mehr vor einer Abschiebung. Von einer Rückführung ausgenommen sind nachdem Erlass zwar Personen, die sich seit dem 19.11.1998 im Bundesgebiet aufhalten und ihren Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit sichern. Letzteres ist bei den Klägern aber nicht der Fall, denn sie benötigen nach dem Bescheid der ARGE des Landkreises Waldeck-Frankenberg und der AA Korbach vom 05.04.2007 zur Zeit noch ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalts in Höhe von 1063,88 € monatlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs 1 Satz 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hess. Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn